Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2865

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 64300 — 5277/68

Bonn, den 30. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 323. Sitzung am 26. April 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Textilerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur

1. in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
2. eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht

werden, wenn sie mit einer Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(2) Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen dürfen gewerbsmäßig letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse nur gezeigt oder überlassen werden, wenn sie mit einer Rohstoffgehaltsangabe für die angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Tätigkeit von Genossenschaften auch dann anzuwenden, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

§ 2

(1) Textilerzeugnisse sind

1. zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellte
   a) Waren;
   b) Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen;
2. mehrschichtige Fußbodenbeläge, deren dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzte Oberschicht (Nutzschicht) die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

(2) Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder verweben lassen.

(3) Inverkehrbringen ist jedes Überlassen an andere.

§ 3

(1) In der Rohstoffgehaltsangabe sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Baumwolle“
   für die aus den Samenhaaren der Fruchtkapsel des Baumwollstrauches gewonnenen Fasern;
2. „Flachs“
   für die aus den Stengeln der Flachspflanze gewonnenen Fasern;
3. „Hanf“, „Sisal“, „Jute“, „Ramie“, „Kokos“
   für die aus diesen Pflanzen gewonnenen Fasern;
4. „Wolle“
   für die Haare vom Fell des Schafes sowie für sonstige feine Tierhaare, die von Natur ähnliche Eigenschaften wie Schafwolle aufweisen und in gleicher Weise wie diese verarbeitet werden können;
5. „Haare“
   für grobe Tierhaare;
6. „Seide“
   für die Kokonfäden seidenspinnender Insekten;
7. „Reyon“
   für die auf Zellulosebasis hergestellten Chemiefasern;
8. „Synthetics“
   für die aus synthetischen Polymeren hergestellten Chemiefasern;
9. „Glasfasern“
   für aus Glasschmelzen oder aus Glasstäben nach dem Stab-Abziehverfahren gewonnene feine Fasern;
10. „Gummi“
   für aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk hergestellte Fasern;
11. „Sonstige Fasern“
   für alle textilen Rohstoffe, für die nicht nach den Nummern 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Bezeichnungen für in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 nicht aufgeführte textile Rohstoffe vorzuschreiben, wenn zur Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit von Textilerzeugnissen, die unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt werden, eine Rohstoffgehaltsangabe erforderlich erscheint.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung vorgeschriebenen Bezeichnung eines textilen Rohstoffes darf unbeschadet des § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Wortzeichen hinzugefügt werden, das für textile Rohstoffe als Warenzeichen eingetragen oder in einem für textile Rohstoffe eingetragenen Warenzeichen enthalten ist, wenn der Hersteller des textilen Rohstoffes Inhaber des Warenzeichens ist oder den Rohstoff mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Warenzeicheninhabers hergestellt hat. Die §§ 15 und 24 des Warenzeichengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

(1) Statt der Bezeichnung „Wolle" darf die Bezeichnung „Schurwolle" verwendet werden, wenn der gesamte Wollanteil des Textilerzeugnisses aus Wolle besteht, die in einem nicht faserschädigenden Verfahren gewonnen worden ist und keinem anderen als dem zur Herstellung des zu kennzeichnenden Textilerzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozeß unterlegen hat. Besteht in diesem Falle die Wolle ganz oder teilweise aus feinen, nicht vom Fell des Schafes stammenden Tierhaaren, so kann deren Gewichtsanteil unter Verwendung ihrer Gattungsnamen mit oder ohne den Zusatz „Haare" oder „Wolle" gesondert angegeben werden.

(2) Enthält ein Textilerzeugnis grobe Tierhaare und Wolle, so sind die Gewichtsanteile zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Haare und Wolle" anzugeben.

(3) Der insgesamt zehn vom Hundert nicht übersteigende Gewichtsanteil eines oder mehrerer textiler Rohstoffe darf mit der Bezeichnung „Sonstige Fasern" auch dann angegeben werden, wenn es sich nicht um Rohstoffe der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Art handelt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichtsanteils darf diese Bezeichnung für textile Rohstoffe verwendet werden, deren Art nicht näher bestimmt werden kann, weil das Textilerzeugnis ganz oder teilweise aus aufbereiteten Spinnstoffen hergestellt worden ist.

§ 5

(1) Die Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe sind unbeschadet des § 6 Abs. 2 und des § 7 in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichts anzugeben.

(2) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. ausschließlich oder vorwiegend der Verzierung dienenden Bestandteilen, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe fünf vom Hundert nicht übersteigt,
2. Verstärkungen, Versteifungen, eingearbeiteten Gummifäden und -bändern, Webkanten, Bordüren, Futter- und Einlagestoffen, Knopfleisten, Nähmitteln und der Wärmehaltung dienenden Füllungen,
3. Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüssen flachgewebter Fußbodenbeläge und Möbelbezugstoffe,
4. Grundgeweben und -gewirken von Samten und Plüschen, es sei denn, daß Grundgewebe oder -gewirke und der Flor den gleichen Rohstoffgehalt haben,
5. Bezügen und ähnlichen Bestandteilen von Knöpfen, Schnallen und sonstigem Zubehör,
6. Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung.

Bei der Ermittlung des Nettotextilgewichts ist bei mehrschichtigen Fußbodenbelägen nur die Nutzschicht zu berücksichtigen.

(3) Das Nettotextilgewicht ist unter Ansatz des Feuchtigkeitszuschlags auf das Trockengewicht zu berechnen, der sich bei einer Temperatur von 20° C und einer Luftfeuchtigkeit von 65 vom Hundert ergibt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 6

(1) Bei Angabe der Gewichtsanteile sind die im Verlauf des Herstellungsprozesses eintretenden Veränderungen im Gewicht der verwendeten textilen Rohstoffe im Rahmen der hierfür bekannten Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis ist eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne von Satz 1 anzunehmen, wenn die Abweichungen der angegebenen von den tatsächlichen Gewichtsanteilen nicht mehr als drei vom Hundert betragen.

(2) Der herstellungstechnisch bedingte Anflug von textilen Rohstoffen, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind, darf eins vom Hundert nicht übersteigen.

§ 7

(1) Statt der Angabe des Gewichtsanteils mit hundert vom Hundert kann der Bezeichnung des Rohstoffes der Zusatz „rein" hinzugefügt werden; die Bezeichnung „reine Wolle" darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Bei aus Flachs hergestellten Textilerzeugnissen kann im Falle des Satzes 1 die Rohstoffgehaltsangabe auch „rein Leinen" lauten.

(2) Wenn das zu kennzeichnende Textilerzeugnis zu mindestens sechsundneunzig vom Hundert seines Nettotextilgewichts aus Wolle besteht, kann sich die Rohstoffgehaltsangabe auf die Bezeichnung Wolle beschränken.

§ 8

(1) Bei Textilerzeugnissen, die aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehalts zusammengesetzt sind, ist der Rohstoffgehalt der einzelnen Teile jeweils gesondert anzugeben. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert beträgt, können unterbleiben. Die Rohstoffgehaltsangabe muß erkennen lassen, auf welche Teile sie sich bezieht.

(2) Bilden mehrere Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach eine Einheit, so braucht nur eines von ihnen mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden. Weisen diese Textilerzeugnisse unterschiedlichen Rohstoffgehalt auf, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 9

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß deutlich lesbar sein und ein einheitliches Schriftbild aufweisen. Andere als nach Absatz 3, Absatz 4 oder den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebene oder zugelassene Angaben müssen von der Rohstoffgehaltsangabe deutlich abgesetzt sein. Die Rohstoffgehaltsangabe muß im Falle des § 1 Abs. 1 an leicht sichtbarer Stelle eingewebt oder an dem Textilerzeugnis angebracht sein.

(2) Bei Textilerzeugnissen, die zum Zwecke ihrer gewerbsmäßigen Bearbeitung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung in den Verkehr gebracht, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, können Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe im Lieferschein oder in der Rechnung angegeben werden. Bei Textilerzeugnissen, die in für die Abgabe an Verbraucher bestimmten Verpackungen letzten Verbrauchern gegenüber feilgehalten werden, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung angebracht werden.

(3) Bei Samten, Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelägen ist anzugeben, daß sich die Rohstoffgehaltsangabe nur auf die Nutzschicht bezieht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben.

(4) In die Rohstoffgehaltsangabe dürfen außer den nach Absatz 3 und den nach den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebenen oder ausdrücklich zugelassenen Angaben nur

1. Name oder Firma des Herstellers oder eines das gekennzeichnete Erzeugnis vertreibenden Händlers in ausgeschriebener oder verkehrsüblich abgekürzter Form mit oder ohne Beifügung des Ortes der gewerblichen Niederlassung
sowie
2. im Falle des § 3 Abs. 3 ein Hinweis auf die Eintragung des Wortzeichens als Warenzeichen

aufgenommen werden.

§ 10

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Textilerzeugnisse, die anläßlich einer Bearbeitung durch Heimarbeiter oder sonstige im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende diesen Personen oder von ihnen ihren Auftraggebern übergeben werden, und
2. auf Textilerzeugnisse und zu deren Herstellung bestimmte Vorerzeugnisse, die
   a) ausgeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   b) zum Zwecke der Durchfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   c) zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern eingeführt werden,
   d) zur Veredelung unter zollamtlicher Überwachung und Wiederausfuhr eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   e) zur Erfüllung eines Auftrags des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden,
   f) von ihrem Hersteller eigenen Arbeitnehmern überlassen werden.

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf die nachstehend bezeichneten Textilerzeugnisse und die zu deren Herstellung bestimmten Vorerzeugnisse:

1. Gürtel, Hosenträger, Ärmel-, Strumpf- und Sockenhalter, Strumpfbänder, Uhrenarmbänder, Schnürsenkel, Etiketten und Abzeichen, Nadelkissen, Topflappen, Kaffee- und Teewärmer, Schutzärmel, Muffe, Gamaschen, Stoffschuhe,
2. Miederwaren, auch soweit sie in andere Textilerzeugnisse eingearbeitet sind,
3. Waren für den medizinischen, hygienischen oder kosmetischen Bedarf,
4. Waren für den technischen Bedarf, einschließlich der Seilerwaren,
5. Putz- und Reinigungstücher,
6. Verpackungsmaterial,
7. Paus- und Malleinwand sowie bemalte Gewebe,
8. Feuer- und Säureschutzbekleidung,
9. Spielwaren,
10. Mützen, Hüte und Hutstumpen,
11. Watte und Filze sowie Stoffe, die nur für Einlagen, Verstärkungen, Versteifungen, Einfassungen und Besätze bestimmt sind,

12. Nähmittel in Industrieaufmachung über 200 Meter,

13. Reste, Abfälle und gebrauchte Waren.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 2 hinaus Arten oder Gruppen von Textilerzeugnissen, bei denen wegen der untergeordneten Bedeutung des Rohstoffgehalts für die Gebrauchstauglichkeit des Textilerzeugnisses, wegen der geringen Unterschiede in der Beschaffenheit des am Markt befindlichen Sortiments oder wegen der Fachkunde des herkömmlichen Abnehmerkreises eine Aufklärung des Käufers über Art und Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe nicht erforderlich erscheint, von den Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen.

§ 11

Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Rohstoffgehaltsangabe beruht, sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, von deren Besitzer in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Textilerzeugnisse,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe versehen sind,

   in den Verkehr bringt, zur Abgabe an letzte Verbraucher feilhält, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen oder Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind,

   letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse zeigt oder überläßt oder

3. entgegen § 11 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen. Die Zolldienststellen sind befugt, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Textilerzeugnisse mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden müssen, aus der die Art und das Mischungsverhältnis der textilen Rohstoffe ersichtlich sind, die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet wurden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hat es bisher in Deutschland nicht gegeben. Zu dem Entwurf führten folgende Erwägungen:

II.

Die Zahl der textilen Rohstoffe ist in den letzten Jahrzehnten ständig gewachsen. Neben die klassischen Rohstoffe wie Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide ist eine Reihe neu entwickelter, auf synthetischer und zellulosischer Basis hergestellter Chemiefasern getreten. Diese neuen Rohstoffe haben inzwischen einen immer beachtlicher werdenden Anteil am Rohstoffverbrauch der Textil- und Bekleidungsindustrie erreicht.

Vielfach sind die aus den neuen textilen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse äußerlich nicht von denen aus Wolle, Baumwolle, Seide usw. zu unterscheiden. Schwierig ist die Feststellung der verwendeten Rohstoffe auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auf dem Markt erscheinenden Mischgeweben, insbesondere bei denen, in denen wiederaufbereitete Rohstoffe enthalten sind. Schließlich sind auch Verarbeitung und Ausrüstung der Textilerzeugnisse vielfach dazu angetan, den Anschein der Verwendung von Rohstoffen zu erwecken, die in dem Erzeugnis gar nicht oder kaum enthalten sind, wie das z. B. in der Aufschrift „Leinenstruktur" zum Ausdruck kommt. Der Käufer ist daher in aller Regel nicht mehr in der Lage, sich auf Grund des Aussehens oder des Griffs der Textilerzeugnisse über deren Rohstoffzusammensetzung klarzuwerden. Selbst der Textileinzelhandel verfügt vielfach nicht mehr über genügend geschulte Kräfte, die dem Käufer fachkundig die erforderliche Aufklärung geben könnten. Eine solche Aufklärung scheidet beim Versandhandel und in Selbstbedienungsläden ohnehin weitgehend aus.

Art und Gewichtsanteil der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Rohstoffe sind aber für die Verwendungsfähigkeit des Erzeugnisses vielfach von Bedeutung. So hängen die Haltbarkeit bestimmter Textilerzeugnisse und der von ihnen gegen Kälte und Feuchtigkeit gewährte Schutz von der Rohstoffzusammensetzung ab. Auch gibt es Rohstoffe, die aus gesundheitlichen Gründung nicht von allen Menschen vertragen werden. Bekannt ist z. B. die Allergie mancher Menschen gegen Leibwäsche aus Wolle oder bestimmten Chemiefasern. Darüber hinaus ist die Rohstoffzusammensetzung auch von Bedeutung für die Qualität der Textilerzeugnisse. Zwar ist sie nicht der dafür allein bestimmende Faktor; die Qualität richtet sich vielmehr auch nach der Verarbeitungsmethode und der Ausrüstung. Es kann jedoch in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei Verwendung eines hochwertigen Rohstoffs dieser auch entsprechend verarbeitet wird. Die Textilkennzeichnung dient damit den Belangen des Verbrauchers. Sie liegt ferner im Interesse der Industriezweige, die die Art der von ihnen verwendeten Textilrohstoffe als Werbeargument benutzen. Schließlich gibt sie dem Verkaufspersonal des Handels einwandfreie Unterlagen für die Beratung des Kunden an die Hand.

Industrie und Handel haben sich bereits teilweise für eine freiwillige Kennzeichnung von Textilien entschieden. Hierhin gehören z. B. die Bezeichnungsgrundsätze der deutschen Wollvereinigung und das Internationale Wollsiegel, ferner die Kennzeichnung von Textilien in Versandhauskatalogen. Diese Bemühungen reichen jedoch nicht aus, weil die hiernach vorgenommene Kennzeichnung nicht genau und vollständig genug ist. Vielfach ist die Kennzeichnung für den Verbraucher gerade dort interessant, wo Hersteller und Verkäufer von sich aus kein Interesse an ihr haben. Von den Verbraucherverbänden und -zentralen ist darum in den letzten Jahren eine verbindliche Textilkennzeichnung mit immer stärkerem Nachdruck gefordert worden. Entsprechende Verbraucherbefragungen haben ergeben, daß der überwiegende Teil der Verbraucher eine Textilkennzeichnung wünscht. Auch die Wollindustrie hat sich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen.

In der Vergangenheit sind bereits in verschiedenen Staaten, wie z. B. den USA, Frankreich, Belgien und Österreich, Textilkennzeichnungsgesetze erlassen worden. Die Bundesregierung stand der Schaffung eines solchen Gesetzes zunächst zurückhaltend gegenüber. Die Gründe, die sie hierzu veranlaßten, sind jedoch inzwischen weitgehend entfallen. Einmal ist es in den letzten Jahren gelungen, die Methoden zur Feststellung der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Rohstoffe wesentlich zu verbessern; zum anderen erscheint es zur Durchsetzung der deutschen Vorstellungen über die Textilkennzeichnung, die von denen der übrigen EWG-Länder teilweise erheblich abweichen, und wegen der immer stärker werdenden Forderungen der Verbraucherverbände nach möglichst baldiger Einführung der Kennzeichnungspflicht nicht mehr vertretbar, eine EWG-Regelung abzuwarten.

Die Textilkennzeichnung wird den Verbraucher über die verarbeiteten Materialien informieren und es ihm ermöglichen, bei eingeführten wie bei einheimischen Erzeugnissen seine Kaufentscheidung in voller Kenntnis der Rohstoffzusammensetzung zu

treffen. Der Gesetzentwurf wird wirksam ergänzt durch die auf Initiative der Textilwirtschaft geschaffenen internationalen Pflegehinweise, die dem Verbraucher die sachgemäße Behandlung der Textilerzeugnisse erleichtern sollen.

III.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Textilkennzeichnung ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG, für die Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

IV.

Der Bund wird durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit Kosten belastet; den mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten befaßten Behörden entstehen geringfügige, nicht meßbare Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu §§ 1 und 2

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs dürfen Textilerzeugnisse — abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die § 10 zuläßt — nur in Verkehr gebracht, zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn sie mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind.

1. Textilerzeugnisse sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Waren, die zu mindestens 80 % ihres Gewichts aus textilen Rohstoffen bestehen.

   Nach dieser Regelung würden Möbelstücke und Schirme im allgemeinen nicht unter die Kennzeichnungspflicht fallen, da deren Holzteile bzw. Gestell regelmäßig schwerer als 20 % des Gesamtgewichts sind. Die Rohstoffzusammensetzung des zum Beziehen verwendeten Stoffes ist aber von erheblicher Bedeutung für seine Haltbarkeit und damit für die Gebrauchstauglichkeit des Möbelstückes. Ebenso ist es für die Kaufentscheidung des Verbrauchers im allgemeinen von Bedeutung, ob der Schirmbezug aus Seide, synthetischen oder zellulosischen Chemiefasern besteht. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bestimmt deshalb, daß auch Bezugsstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen unter die Kennzeichnungspflicht fallen.

   Da bei Teppichen und sonstigen mehrschichtigen Fußbodenbelägen das Gewicht des Flors bzw. der dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzten Oberschicht (Nutzschicht) in der Regel weniger als 80 % des Warengewichts beträgt, wäre auch bei ihnen eine Kennzeichnungspflicht nach § 1 nicht gegeben; anders wäre es lediglich dann, wenn auch der Teppichgrund aus textilen Rohstoffen besteht, was heute jedoch vielfach nicht mehr der Fall ist. Deswegen wird bei Teppichen und sonstigen textilen Fußbodenbelägen nur auf den Flor bzw. die zum Gebrauch bestimmte Oberfläche abgestellt.

   § 1 Abs. 2 sieht vor, daß Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse gewerbsmäßig nur gezeigt oder überlassen werden dürfen, wenn sie mit einer zulässigen Rohstoffgehaltsangabe für die angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind. Diese Erweiterung gegenüber § 1 Abs. 1 war notwendig, weil der Verbraucher in den genannten Fällen das Textilerzeugnis bestellt, ohne die an dem Textilerzeugnis angebrachte Kennzeichnung vor dem Empfang der Ware zur Kenntnis nehmen zu können. Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Verbraucherschutz kann daher nur erfüllt werden, wenn schon Muster, Katalog, Probe oder Prospekt die Rohstoffgehaltsangabe tragen.

2. Die Rohstoffgehaltsangabe muß Art und Gewichtsanteile der in dem Textilerzeugnis enthaltenen textilen Rohstoffe angeben. Welche Bezeichnungen im einzelnen zu verwenden sind, ergibt sich aus den §§ 3, 4 und 7 des Entwurfs. Die formelle Ausgestaltung der Rohstoffgehaltsangabe und die Art ihrer Anbringung regelt § 9. Unter textilen Rohstoffen versteht das Gesetz Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder verweben lassen.

3. Die Kennzeichnungsfrist erstreckt sich auf alle Textilerzeugnisse, die in Verkehr gebracht, zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, während die Durchfuhr durch § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ausgenommen ist.

   Die außenwirtschaftlichen Begriffe des Einführens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), der Ausfuhr (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und der Durchfuhr (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) sind im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 Außenwirtschaftsgesetz zu verstehen. Aus diesem Grunde fällt der Interzonenhandel weder unter die Einfuhr noch unter die Ausfuhr, sondern unter das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2; § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a).

   Die Kennzeichnungspflicht umfaßt Fertigerzeugnisse ebenso wie Vorerzeugnisse. Die Kennzeichnung der Vorerzeugnisse ist im Interesse einer einfachen und sicheren Ermittlung des Rohstoffgehalts der Fertigerzeugnisse unerläßlich. Würden die Angaben über den Rohstoffgehalt nicht von einer Produktions- oder Handelsstufe an die nächste weitergegeben, so müßte das Fertigerzeugnis vor Abgabe an den letzten Verbraucher auf seinen Rohstoffgehalt untersucht werden, was nicht zumutbar und nicht zweckmäßig ist.

Zu § 3

Absatz 1 schreibt die Bezeichnungen vor, die für die textilen Rohstoffe in der Rohstoffgehaltsangabe ver-

wendet werden müssen, wie z. B. „Wolle", „Baumwolle", „Hanf", „Seide", oder „Synthetics". Die Bezeichnung „Seide" ist nur zulässig für die Konkonfäden seidenspinnender Insekten; in welcher Weise der Begriff „Seide" außerhalb der Rohstoffgehaltsangabe verwendet werden darf, wird vom Gesetz nicht geregelt.

Es ist davon abgesehen worden, für synthetische und zellulosische Chemiefasern die Verwendung chemischer Gattungsnamen (z. B. Viscose-Chemiefasern, Polyamid oder Polyester) vorzuschreiben, da die zahlreichen, oft ähnlich klingenden chemischen Gattungsnamen für den nicht fachkundigen Verbraucher ohne Informationswert sind. Die rasche Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik würde außerdem zu fortlaufenden Ergänzungen des Gesetzes führen.

Für zellulosische Chemiefasern wurde die im internationalen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung „Reyon" gewählt, weil das Wort „Zellulosics" bei weiten Teilen der Bevölkerung negative Assoziationen mit den Zelluloseerzeugnissen der Kriegszeit hervorrufen könnte.

Sämtliche in Nummer 1 bis 10 nicht genannten textilen Rohstoffe fallen unter den Begriff der „Sonstigen Fasern". Der Katalog der Nummer 1 bis 10 ist im Augenblick — wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch — als vollständig anzusehen, so daß die Bezeichnung „Sonstige Fasern", abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Bedeutung in erster Linie für neuartige auf den Markt kommende Fasern haben wird.

Auf Grund der Ermächtigung des Absatzes 2 können, falls dafür ein Bedürfnis entstehen sollte, weitere Rohstoffbezeichnungen eingeführt werden, gedacht ist hierbei insbesondere an solche Fasern, die — wie etwa Protein- oder Mineralfasern — weder auf zellulosischer noch synthetischer Basis hergestellt werden.

Absatz 3 läßt zu, daß in die Rohstoffgehaltsangabe ein Wortzeichen aufgenommen wird, das für den verwendeten Rohstoff als Warenzeichen eingetragen ist. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß textile Rohstoffe, insbesondere Chemiefasern, dem Verbraucher oftmals nur unter ihrer als Warenzeichen geschützten Bezeichnung vertraut sind (z. B. Perlon, Dralon, Trevira). Warenzeichen für das Textilerzeugnis selbst sowie bildliche Darstellungen dürfen dagegen in die Rohstoffgehaltsangabe nicht aufgenommen werden. Das folgt nicht nur aus dem Wortlaut des Absatzes 3, sondern auch daraus, daß die Rohstoffgehaltsangabe ein einheitliches Schriftbild aufweisen muß (vgl. § 9). Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß neben der Angabe des Wortzeichens in der Rohstoffgehaltsangabe Bild- oder Wortbildzeichen an anderer Stelle, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sogar auf demselben Etikett angebracht werden, wenn sie deutlich von der Rohstoffgehaltsangabe abgesetzt sind.

Zu § 4

§ 4 gestattet in einigen Fällen von § 3 Abs. 1 abweichende Kennzeichnungen.

1. Anstatt der Bezeichnung „Wolle" darf für erstmalig verarbeitete, d. h. nicht durch Wiederaufbereitung fasergeschädigte Schafwolle und feine Tierhaare die Bezeichnung „Schurwolle" verwendet werden. In der Vergangenheit war die Verwendung der gleichen Bezeichnung sowohl für wiederaufbereitete als auch für erstmalig verarbeitete Wolle des öfteren Gegenstand öffentlicher Kritik. Dem sich hieraus ergebenden Wunsch der Verbraucherverbände wird durch die im Gesetz vorgesehene Unterscheidung von Wolle und Schurwolle Rechnung getragen. Die Bezeichnung Schurwolle darf allerdings nur dann verwendet werden, wenn das Textilerzeugnis neben Schurwolle keine andere Wolle enthält (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Diese Beschränkung ist geboten, weil es nach den bisher bekannten wissenschaftlichen Prüfmethoden nur möglich ist, festzustellen, ob in einem Fertigerzeugnis neben erstmalig verwendeter auch regenerierte Wolle enthalten ist. Das Mischungsverhältnis beider Wollarten läßt sich hingegen nicht exakt ermitteln. Dieses könnte allenfalls durch Überprüfung der Spinn- und Mischungsbücher der Spinnereien festgestellt werden. Solche Prüfungen sind jedoch nur bei inländischen Erzeugern möglich und schon deshalb nicht ausreichend.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 schafft für nicht vom Fell des Schafes stammende feine Tierhaare eine zusätzliche Kennzeichnungsmöglichkeit. Er gestattet die Beifügung von Gattungsnamen wie Kaschmir, Kamelhaar oder Angorawolle. Voraussetzung ist allerdings auch hier, daß das Erzeugnis neben Schurwolle keine andere Wolle enthält. Die Gewichtsanteile müssen in diesem Fall gesondert ausgewiesen werden (z. B. 70 % Kamelhaar, 30 % Schurwolle).

3. Da bei Mischungen von groben Tierhaaren, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 als „Haare" zu bezeichnen sind, und Wolle aus technischen Gründen eine exakte Bestimmung des Mischverhältnisses nicht möglich ist, besteht die Notwendigkeit, die Gewichtsanteile von groben Tierhaaren und Wolle zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Haare und Wolle" anzugeben.

4. Für einen oder mehrere Textilrohstoffe kann zur Vereinfachung der Kennzeichnung die Bezeichnung „Sonstige Fasern" verwendet werden, wenn ihr Gewichtsanteil 10 % nicht übersteigt (§ 4 Abs. 3 Satz 1). Eine solche summarische, die Kennzeichnung für den Hersteller erleichternde Bezeichnung, kann hingenommen werden, weil derartige Bestandteile wegen ihres geringen Gewichtsanteils für den Verbraucher nur von untergeordneter Bedeutung sind.

5. Bei wieder aufbereiteten Spinnstoffen (Reißspinnstoffen) sind oftmals exakte Angaben über die Rohstoffzusammensetzung nicht möglich. In diesen Fällen ist die Bezeichnung „Sonstige Fasern" ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichtsanteils der aufbereiteten Spinnstoffe zulässig (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Zu § 5

Um dem Verbraucher eine genaue Unterrichtung zu ermöglichen, müssen die Gewichtsanteile der in einem Textilerzeugnis enthaltenen textilen Rohstoffe in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichtes angegeben werden (Absatz 1).

Das für die Berechnung maßgebliche „Nettotextilgewicht" wird in Absatz 2 definiert. Da sich die Rohstoffgehaltsangabe auf das für den Verbraucher Wesentliche beschränken soll, bleiben die im Absatz 2 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Bestandteile eines Textilerzeugnisses bei der Berechnung der Gewichtsanteile außer Betracht.

Da Lufttemperatur und -feuchtigkeit das Gewicht der textilen Rohstoffe beeinflussen, war es erforderlich, die Methode zur Berechnung des Nettotextilgewichts festzulegen. Das Gesetz hat sich für das sogenannte „wahre Gewicht" (Gewicht bei einer Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Lufttemperatur von 20° Celsius) entschieden, weil diese Methode den klimatischen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland am ehesten entspricht.

Zu § 6

1. § 6 Abs. 1, der technisch bedingte Abweichungen der angegebenen Gewichtsanteile von den wirklichen Gewichtsanteilen im Rahmen gewisser Toleranzen zuläßt, berücksichtigt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik das beabsichtigte Mischungsverhältnis nicht immer genau eingehalten werden kann. Selbst bei exaktester Mischungstechnik läßt sich nicht ausschließen, daß einzelne Teile größerer Partien in ihrer Rohstoffzusammensetzung von dem vorgesehenen Mischungsverhältnis abweichen; außerdem wirken sich die einzelnen Bearbeitungs- und Veredelungsvorgänge auf die textilen Rohstoffe unterschiedlich aus und können so zu im voraus nicht immer berechenbaren Gewichtsverschiebungen führen (Absatz 1). Zum Beispiel wird durch das Walken die Wollfaser stärker angegriffen als synthetische Fasern. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten wird die Einhaltung der Toleranzgrenze des Abs. 1 Satz 1 bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis vermutet, wenn die Abweichung nicht mehr als ± 3 % beträgt (Absatz 1 Satz 2).

2. Von der Mischungstoleranz des § 6 Abs. 1 ist die Fremdfasertoleranz des § 6 Abs. 2 zu unterscheiden, die eingeräumt werden muß, weil der während des Spinnprozesses auftretende Faserflug sowie die Rückstände dritter Fasern in den Webstühlen oft zu einer ungewollten Beimischung dritter Fasern führen. Da die hierdurch entstehende Gewichtsverschiebung ebenfalls technisch bedingt und nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Mittel völlig vermeidbar ist, wurde in Absatz 2 eine Fremdfasertoleranz in Höhe von 1 % festgelegt.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 gestattet, sofern der Gewichtsanteil mit 100 % anzugeben ist, statt dessen die Verwendung des Wortes „rein".

Für Wolle schränkt Absatz 1 Satz 2 diesen Grundsatz dahingehend ein, daß die Bezeichnung „reine Wolle" nur verwendet werden darf, wenn das Erzeugnis aus reiner Schurwolle besteht. Es soll dadurch vermieden werden, daß ein ganz oder teilweise aus aufbereiteter Wolle bestehendes Textilerzeugnis mit der Bezeichnung „reine Wolle" versehen wird.

Die Bezeichnung „rein Leinen" für Erzeugnisse aus Flachs wird zugelassen, weil die Bezeichnung „reiner Flachs" ungebräuchlich ist.

§ 7 Abs. 2 ist mit Rücksicht auf die ganz aus Reißwolle hergestellten Erzeugnisse geschaffen worden, für die wegen des normalerweise 4 % betragenden nicht eliminierbaren Fremdfaseranteils die Zusätze „100 %" oder „rein" nicht zugelassen sind.

Zu § 8

Absatz 1 schreibt für Textilerzeugnisse, die aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehaltes zusammengesetzt sind, vor, daß der Rohstoffgehalt der einzelnen Teile jeweils gesondert anzugeben ist. Aus der Rohstoffgehaltsangabe muß sich ergeben, auf welche Teile sie sich bezieht. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht 30 % nicht übersteigt, können unterbleiben, weil ein Schutzinteresse der Verbraucher insoweit nicht gegeben ist.

Bei Textilerzeugnissen, die nach ihrer Bestimmung eine Einheit bilden, reicht es für den Schutz des Verbrauchers aus, wenn nur eines dieser Stücke gekennzeichnet ist. Hierunter fallen z. B. Strümpfe, Anzüge, Kostüme, Handschuhe, Bikinis. Weisen die Textilerzeugnisse, wie z. B. manche Damen-Komplets, unterschiedlichen Rohstoffgehalt auf, so ist im Interesse der Klarheit ein Hinweis erforderlich, worauf sich die jeweiligen Rohstoffgehaltsangaben beziehen.

Zu § 9

1. Im Interesse einer raschen und zuverlässigen Information des Verbrauchers legen Absätze 1 und 4 die äußere Form, den zulässigen Inhalt und die Art der Anbringung der Rohstoffgehaltsangabe fest. Das Gesetz schließt nicht aus, daß Hersteller oder Händler ein Textilerzeugnis noch mit weiteren, etwa der Unterrichtung des Verbrauchers oder der Werbung dienenden Hinweisen versehen, soweit dies nach geltendem Recht, insbesondere nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, zulässig ist. Derartige Hinweise dürfen allerdings in die gesetzlich geforderte Rohstoffgehaltsangabe nicht aufgenommen werden, sie dürfen sich aber auf demselben Etikett wie die Rohstoffgehaltsangabe befinden, wenn sie von dieser deutlich abgesetzt sind.

2. Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, muß die Rohstoffgehaltsangabe bei Tep-

picherzeugnissen und sonstigen mehrschichtigen Fußbodenbelägen, Samten und Plüschen einen Hinweis darauf enthalten, daß sie sich nur auf die Nutzschicht (Flor bzw. sonstige Oberschicht) bezieht, abgesehen von den Fällen, in denen alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt aufweisen.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ist zugelassen, daß die Rohstoffgehaltsangabe für Textilerzeugnisse, wenn sie nicht an den letzten Verbraucher abgegeben werden, in den Lieferschein oder die Rechnung aufgenommen wird.

Zu § 10

1. Absatz 1 enthält eine Liste von Tatbeständen, die an sich nach § 1 unter die Kennzeichnungspflicht fielen, bei denen aber ein schutzwürdiges Interesse an einer Kennzeichnung nicht besteht. Dies gilt für Ausfuhrwaren sowie für Lieferungen in die sowjetische Besatzungszone (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a), für die Durchfuhr (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) sowie für die Lieferungen aus öffentlichen Aufträgen (Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c).

   Auch bei Lieferungen von Herstellern an ihre Arbeitnehmer scheint eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ist eine Kennzeichnung außerdem entbehrlich, wenn die Ware — wie bei der Übergabe an Lohnveredler oder Heimarbeiter — so in den Verkehr gebracht wird, daß sie nicht an Dritte weitergeleitet wird.

   Absatz 2 enthält einen Katalog von Waren, bei denen ein Verbraucherinteresse an einer Kennzeichnung nicht besteht.

   Bei den Ausnahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 sind auch die Vorerzeugnisse von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

2. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung weitere Erzeugnisse, deren Kennzeichnung nach der Zielsetzung des Gesetzes nicht erforderlich ist, von der Kennzeichnungspflicht ausnehmen (Absatz 3).

Zu § 11

Ohne die in § 11 vorgesehene zweijährige Aufbewahrungsfrist für Fertigungsnachweise und Unterlagen zur Beurteilung der Richtigkeit der Rohstoffgehaltsangabe wäre es in vielen Fällen — etwa dann, wenn bereits der Garnhersteller oder der Garn-Importeur ihr Erzeugnis unrichtig gekennzeichnet haben — unmöglich, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen.

Zu § 12

Der Unrechtsgehalt von Verstößen gegen das Gesetz ist nicht so hoch, daß eine Ahndung durch Kriminalstrafe angemessen wäre. Die in § 12 aufgeführten Tatbestände werden daher als Ordnungswidrigkeiten behandelt und mit Geldbuße bedroht.

Ordnungswidrig handelt jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Textilerzeugnisse, die überhaupt nicht oder in einer nicht mit den Vorschriften der §§ 3 bis 9 übereinstimmenden Weise gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, zur Abgabe an den letzten Verbraucher feilhält, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Ordnungswidrig handelt ferner derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 2 verstößt oder entgegen § 11 Unterlagen nicht aufbewahrt.

Zu § 13

Damit die Zollbehörden die Möglichkeit haben, bei der Abfertigung festgestellte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes den mit der Strafverfolgung befaßten Behörden mitzuteilen, stellt § 13 des Gesetzes insoweit von der Geheimhaltungspflicht frei. Eine darüber hinausgehende allgemeine Verpflichtung der Zollverwaltung, jede Textilsendung durch Stichproben auf die Einhaltung der Bestimmungen des Textilkennzeichnungsgesetzes zu überprüfen, würde nicht nur zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen, sondern auch eine Schlechterstellung der Einfuhren gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Textilien bedeuten, für die auch keine Präventivkontrollen vorgesehen sind.

Zu § 14

§ 14 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 15

Um der Textilindustrie und dem Textilhandel die Möglichkeit zu geben, sich auf die Kennzeichnungspflicht einzustellen, soll das Gesetz erst am . . . . in Kraft treten. Außerdem soll durch diese Übergangsfrist dem Handel, der normalerweise nicht über die zur Feststellung des Rohstoffgehaltes eines Textilerzeugnisses notwendigen technischen Vorrichtungen verfügt, die Möglichkeit gegeben werden, die im Verkündungszeitpunkt vorrätigen Textilerzeugnisse noch ungekennzeichnet abzusetzen.